



Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“

Teilfläche 1

nördlich und südlich „Kluhs“ im Bereich
der Grundstücksflächen Kluhs Nr. 2, 2a, 4 und 19,
südwestlich und westlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 1a bis 17,
südlich „Kluhs“ im Bereich der Bebauung Kluhs Nr. 3
Teilfläche 1
nördlich „Kluhs“, südlich landwirtschaftlicher Flächen,
westlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 1 - Nr. 1b und
östlich der Bebauung Kluhs Nr. 2a,

Teilfläche 2

östlich Hüttener Pforte, südlich und westlicher der offenen Landschaft,
nördlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 4

Begründung mit Umweltbericht

im Rahmen
der Gesamtabwägung und Abschließender Beschluss
des „Genehmigungsverfahrens“ nach § 6 BauGB

Planverfasser
für die Gemeinde Nienborstel:

BIS·S

BÜRO FÜR INTEGRIERTE
STADTPLANUNG · SCHARLIBBE



Auftraggeber:

Gemeinde Nienborstel

- Der Bürgermeister -

über:

Amt Mittelholstein

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 94 96 32 20

Fax: 04821 / 94 96 32 99

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 21.02.2018 (Plan 2.0)



Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes
mit Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung
zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1.	Planungsanlass und -erfordernis	-----	6
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen und Planungsvorgaben	-----	7
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	-----	8
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	8
2.3	Räumlicher Abgrenzung des Änderungsbereiches	-----	12
3.	Umweltbericht	-----	13
3.1	Einleitung	-----	13
3.2	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“	-----	13
3.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	-----	15
3.3.1	Fachplanungen	-----	15
3.3.2	Fachgesetze	-----	20
3.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen	-----	21
3.4.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	-----	21
3.4.2	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	-----	23
3.4.3	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt	-----	25
3.4.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	-----	30
3.4.5	Schutzgut Wasser	-----	33
3.4.6	Schutzgüter Luft und Klima	-----	33
3.4.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	-----	34
3.4.8	Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter	-----	36
3.4.9	Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse	-----	37
3.4.10	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter	-----	38
3.5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	38
	Entwicklung bei Durchführung der Planung		
	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung		

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Begründung

- Genehmigung -

3.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl	-----	39
4.	Zusätzliche Angaben	-----	50
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	50
4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	-----	51
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	-----	51
4.4	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	53
4.5	Quellen für die Erstellung des Umweltberichtes	-----	54
5.	Städtebauliche Zielsetzungen	-----	54
6.	Planinhalte	-----	55
7.	Immissionsschutz	-----	56
8.	Verkehr	-----	56
9.	Ver- und Entsorgung	-----	56
10.	Brandschutz	-----	57
11.	Nachrichtliche Übernahmen	-----	57
12.	Bodenschutz	-----	58
13.	Archäologische Denkmale	-----	59

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Begründung

- Genehmigung -

Quellenverzeichnis:

- Landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S-H zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Nienborstel im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Erlass vom 21.12.2017 in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen:
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung mit Schreiben vom 15.12.2017
 - NABU Landesverband e.V., Bereich Verbandsbeteiligung mit Schreiben vom 12.12.2017
 - Handwerkskammer Flensburg per Mail vom 08.12.2017
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz (LLUR) mit Schreiben vom 21.11.2017
 - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Erlass vom 15.11.2017
- Bauvorbescheid zu „Bebaubarkeit des Grundstücks mit zwei Einfamilienhäusern“, Brinjaher Weg 8, Az.: FB 5 - Mittelholstein 27/15 vom 11.01.2016 und Richtigstellung vom 26.04.2016
- „Satzung der Gemeinde Nienborstel über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) für die Ortslage Hütten “ mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2008
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Nienborstel mit Wirksamkeit vom 28.01.2000 einschließlich der rechtswirksam gewordenen Änderungsverfahren
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Nienborstel

Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, 14.03.2017
Peter Scharlibbe, Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe, 09.05.2017

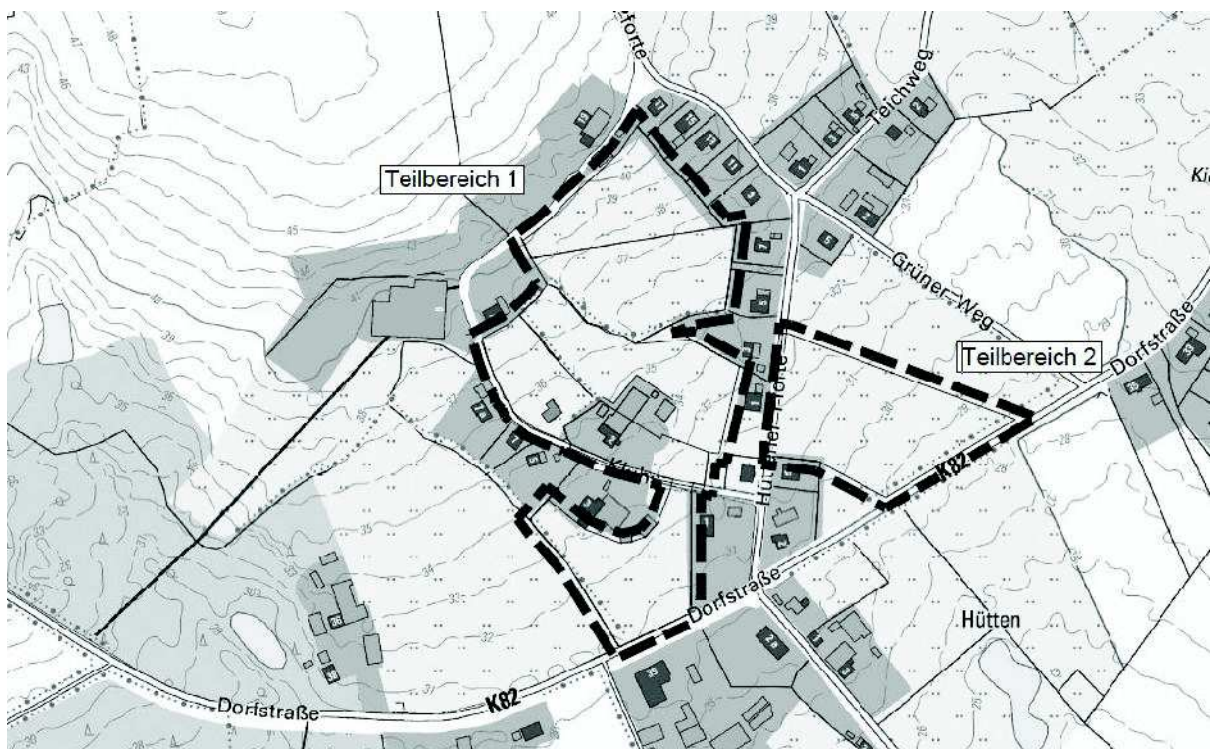


1. Planungsanlass und -erfordernis

Die Gemeinde Nienborstel verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer parallel aufzustellenden Änderung des Flächennutzungsplanes auf zwei räumlich geringfügig voneinander getrennten Flächen im Bereich „Kluhs / Hüttener Pforte“ (vgl. nachfolgende **Abb. 1**) Baugrundstücke innerhalb von Mischgebieten bzw. gemischten Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an Bestandsbebauungen planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich abzusichern.

Die Darstellung von gemischten Bauflächen mittels dieser Bauleitplanungen dient dem örtlichen Bedarf in der Gemeinde an Grundstücksflächen für „Wohnen und Arbeiten“ und bei der Wohnnutzung insbesondere der Nachfrage junger Familien aus der Gemeinde nach geeigneten Baugrundstücken. Diese jungen Familien in der Gemeinde Nienborstel zu halten, ist der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ein besonderes Anliegen. Zugleich soll mit der Mischgebietsausweisung die Möglichkeit in der Gemeinde bestehen bleiben, auch örtlichen Kleinbetrieben eine Chance zu bieten, Wohnen und Arbeiten möglichst zu verbinden. Dies kommt dem in der Ortslage „Hütten“ noch vorhandenen ländlichen Charakter entgegen.

Östlich im Anschluss von Teilfläche 2 sollen Flächen naturnah entwickelt werden, um hier Kompensationsmaßnahmen, die infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplans und darüber hinaus infolge anderer Vorhaben erforderlich werden, umzusetzen.



Beide Teilflächen liegen vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Nienborstel. In der geltenden Flächennutzungsplanung sind die Plangebietsflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ und bezüglich Teilfläche 1 teilweise als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Daher ist zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB die Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich und vorgesehen; diese wird im Parallelverfahren aufgestellt.



Ziel der Gemeinde Nienborstel ist es somit, ausgehend von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes, den landesplanerischen Vorgaben eine städtebaulich geordnete Entwicklung planerisch vorzubereiten und mit der Aufstellung der vorgenannten Bauleitpläne planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich zu gewährleisten.

Die von der Gemeindevertretung am 08.03.2018 beratene und in der endgültigen Planfassung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse und Inhalte aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 und der übergeordneten sowie den gemeindlichen Planungen und die örtliche Planungssituation sowie die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der landesplanerischen Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 21.12.2017 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht konnten entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung redaktionell und zugleich klarstellend eingearbeitet werden.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen und Planungsvorgaben

Das Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt ergänzt durch das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (am 01.06.2017 in Kraft getreten) und durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ (am 13.05.2017 in Kraft getreten) und zuvor auch durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11. Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.



2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen.

Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen. Dies kann auch im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung erfolgen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III „alt“ (Reg.-Plan III).

Die Gemeinde Nienborstel als ländliche Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung kann bei der Überplanung dieser siedlungsnahen Fläche von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG und im Zuge der Beteiligungsverfahren nach dem BauGB noch abschließend konkretisiert werden.

Aufgrund des landesplanerisch eingeschränkten Entwicklungsspielraumes der Gemeinde Nienborstel und dem grundsätzlichen gemeindlichen Planungsziel, den ländlichen Charakter der Gemeinde Nienborstel möglichst lange zu erhalten und in der heutigen Architektursprache fortzuentwickeln, wird von der Gemeindevertretung insgesamt eine behutsame bauliche Entwicklung gewünscht und angestrebt.

Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde dient hierbei insbesondere dem örtlichen Bedarf an geeigneten Bauflächen für die jüngere Generation im Ort.

im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden legt der LEP 2010 u. a. folgendes fest:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Begründung

- Genehmigung -

- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

Die Gemeinde Nienborstel hat am Stichtag 31.12.2009 einen Wohnungsbestand von 245 Wohneinheiten. Die Baufertigstellungsstatistik für 2010 bis 2014 weist zwei Baufertigstellungen aus. Für 2016 sind 2 Baugenehmigungen ausgesprochen worden, so dass derzeit von einem Entwicklungsspielraum etwa 20 bis 21 Wohneinheiten auszugehen ist.

Da der Umfang der Neuausweisungen von Wohnbauflächen, auch innerhalb gemischter Bauflächen bzw. Mischgebiete, von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich abhängt, müssen zunächst die Innenentwicklungspotenziale dargelegt werden. Darüber hinaus sollte sich die Gemeinde mit dem tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen kritisch auseinandersetzen und F-Plan-Reserveflächen in städtebaulich gut integrierter Lage überprüfen.

Mit diesen landesplanerischen Vorgaben hat sich die Gemeinde Nienborstel intensiv auseinandergesetzt. Die „Baulücken“ wurden kartiert und entsprechend den Zielsetzungen des LEP 2010 überprüft und bewertet.

Das Ergebnis ist den Ausführungen / Graphiken und Abbildungen unter Kapitel 3.6 zu entnehmen.

Das Innenentwicklungspotential weist entsprechend einer Korrektur unter Berücksichtigung der Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine Anzahl von 14 Wohneinheiten auf, so dass die maximal möglichen 6 gemischt zu nutzenden Baugrundstücke im Bereich „Kluhs / Hüttener Pforte“ mit den landesplanerischen Vorgaben im Einklang stehen. Der örtliche Bedarf ist im Rahmen des Scoping-Verfahrens / Planungsanzeige entsprechend einem schriftlichen Nachweis des Bürgermeisters der Gemeinde Nienborstel nachgewiesen worden; hierbei handelt es sich um junge Nienborsteler, die in ihrer Gemeinde bleiben und eine Familie gründen wollen. Zugleich sind dies auch die für örtliche und regional tätig werdenden gewerbliche Betriebe die zu nutzenden Grundstücke, die in der Ortslage Hütten aufgrund der insgesamt noch eher ländlich geprägten Situation zulässig sein sollen, als das dies in den wohnbaulichen strukturierten Hauptortslage um den Kindergarten, DGH, Feuerwehr möglich wäre.

Die Landesplanungsbehörde und der FD Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben in ihren Stellungnahmen vom 21./15.12.2017 folgende Anregungen gegeben, die die Gemeinde Nienborstel wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt hat:

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Begründung

- Genehmigung -

Die Aktualisierung der Innenentwicklungsbetrachtung wird von hier aus zur Kenntnis genommen. Aufgrund der identifizierten Potenziale im Innenbereich ist davon auszugehen, dass der verbleibende wohnbauliche Entwicklungsrahmen von rund 20 Wohneinheiten durch die vorliegende Planung und die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft werden kann.

Seitens der Gemeinde Nienborstel wird auch die Auffassung vertreten, dass angesichts der noch in den Ortslagen verstreut liegenden Baulücken mit dieser Bauleitplanung der wohnbauliche Entwicklungsspielraum bis 2025 ausgenutzt sein wird, sofern sich nicht aufgrund veränderter landesplanerischer Zielsetzungen andere Vorgaben für ländliche Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen ergeben sollten.

Die im Rahmen der Stellungnahme vom 27.07.2017 erbetene Prüfung von Alternativflächen, insbesondere in Anbindung an die Hauptortslage ist den Planunterlagen weiterhin nicht zu entnehmen, sodass auf diesen Aspekt noch einmal ausdrücklich verwiesen wird.

Seitens der Gemeinde Nienborstel wurden bereits vor Beginn (Oktober 2013 / November 2014) dieses förmlichen Bauleitplanverfahrens mögliche Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht, insbesondere für den Bereich (vgl. auch nachfolgende **Abb. 2**) zwischen „Mühlenweg“ (DGH / KiTa / Feuerwehr) und „Mühlenkamp“ (südöstlicher Ortsrand der Hauptortslage „Dorf“).



Abb. 2



Hierbei wurden mögliche Erschließungsformen (Ringerschließung / Stichstraßenerschließung) vom „Mühlenweg“ im Bereich der gemeindlichen Stell- und Parkplatzanlage und vom der Stichstraße westlicher Mühlenkamp konzeptionell geprüft (vgl. auch nachfolgende **Abb. 3**) und die Erschließungskosten geschätzt.

Eine wirtschaftliche Erschließung bzw. auch Teilerschließung in dem landesplanerisch zu Die Grunderwerbsgespräche konnten jedoch auch nach längeren Verhandlungen nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.

lässigen Entwicklungsrahmen im Kontext zu dem zu erzielenden Grundstücksverkaufspreis sowie den anfallenden Erschließungskosten war für die Gemeinde als mögliche Erschließungsträgerin nicht darstellbar.

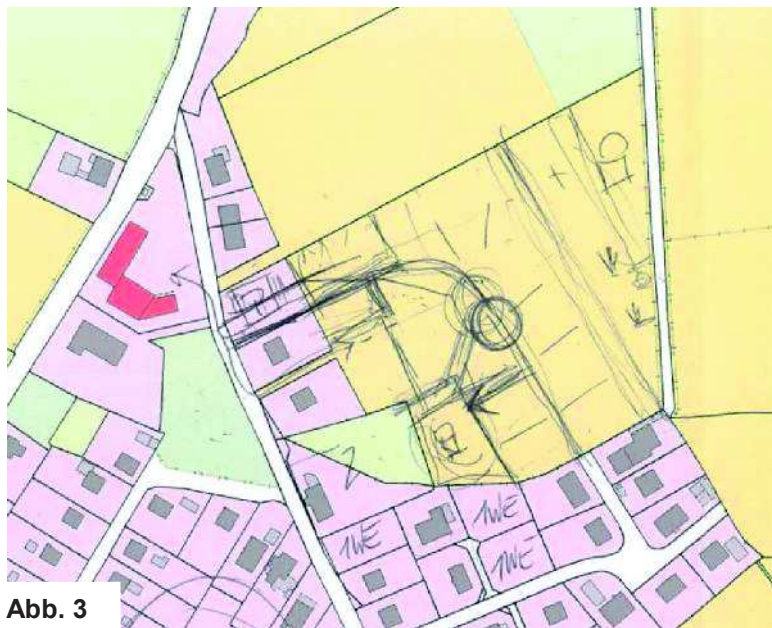


Abb. 3

Andere Möglichkeiten zur Arrondierung der Hauptortslage bestanden und bestehen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nicht (vgl. hierzu auch **Abb. 2**).

Zudem wird wiederholt angeregt, dass nördlich an die Teilfläche 2 grenzende Flurstück 257 straßenseitig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen.

Der Grundstückseigentümer ist auch mittelfristig nicht daran interessiert, dass die vorangestellte Teilfläche für eine Bebauung vorgesehen wird, so dass ein Zugriff für die Gemeinde Nienborstel zur Bereitstellung von Bauland ebenfalls nicht besteht. Hierauf wurde seitens der Gemeinde anlässlich des Ortstermins mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde am 7. April 2016 hingewiesen.

Hinsichtlich der Lage der geplanten Bauflächen hatte die Landesplanung deutlich gemacht, dass eine Stärkung der Hauptortslage sinnvoller wäre und insofern die Prüfung von Flächenalternativen für erforderlich gehalten. Aus den Unterlagen wird jedoch nicht ersichtlich, ob und mit welchem Ergebnis eine Betrachtung von Alternativflächen stattgefunden hat.

Insofern bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Planung nicht entgegenstehen. Allerdings sollte die Gemeinde Flächen in besserer Zuordnung zur Hauptortslage als Alternativen prüfen.

Entsprechend den vorangestellten Ausführungen geht die Gemeinde Nienborstel im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung davon aus, dass die vorangestellten Anregungen der Landes- und Kreisbehörde in der gemeindlichen Abwägungsentscheidung hinreichend begründet worden ist.

2.3 Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich zum Zeitpunkt des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses (vgl. nachfolgende **Abb. 4**) besteht aus zwei Teilflächen:

Teilfläche 1

nördlich und südlich „Kluhs“ im Bereich der Grundstücksflächen Kluhs Nr. 2, 2a, 4, 19, südwestlich und westlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 1a bis 17 (fortl. unger. Nummern), südlich „Kluhs“ im Bereich der Bebauung Kluhs Nr. 3

Teilfläche 2

östlich „Hüttener Pforte“, südlich und westlich der offenen Landschaft, nördlich der Bebauung Hüttener Pforte Nr. 4

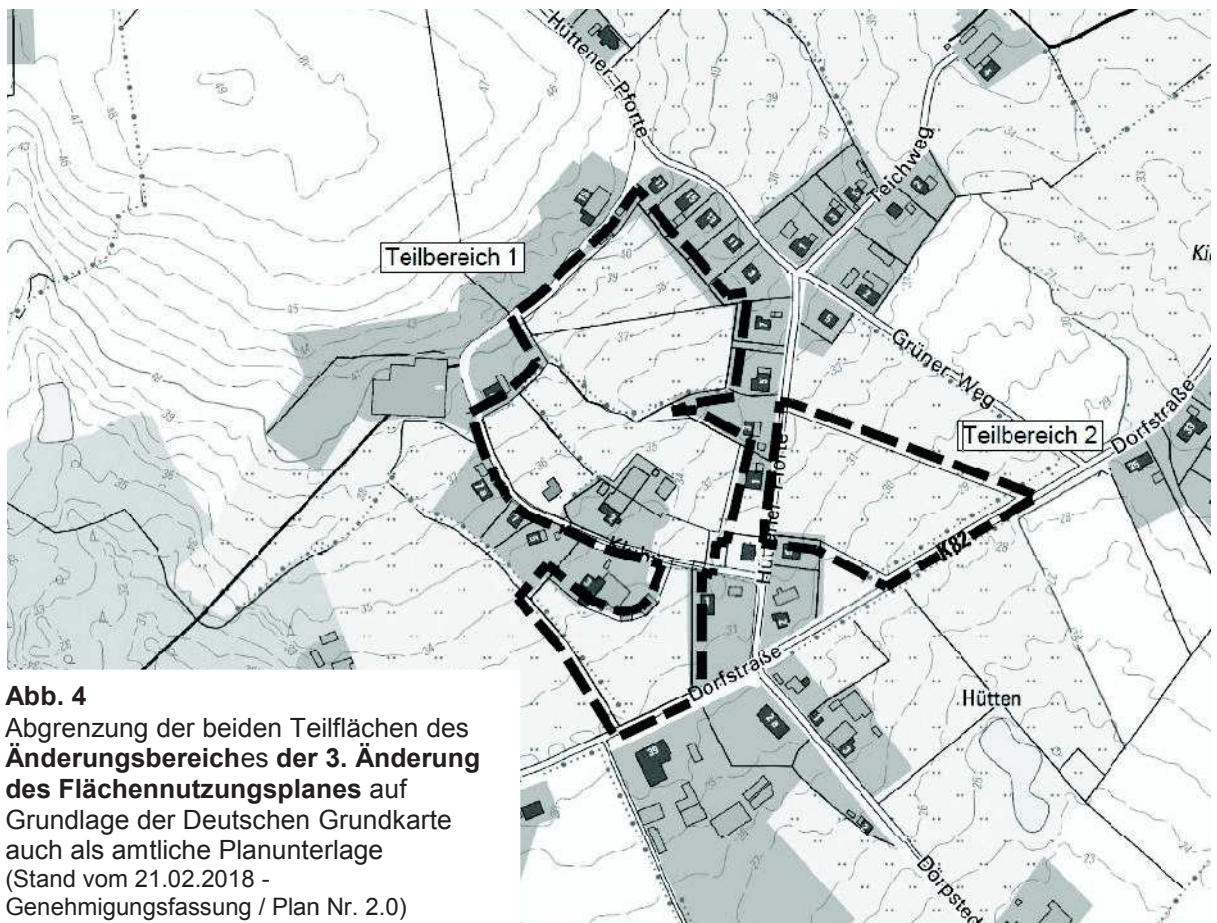


Abb. 4
Abgrenzung der beiden Teilflächen des Änderungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Deutschen Grundkarte auch als amtliche Planunterlage (Stand vom 21.02.2018 - Genehmigungsfassung / Plan Nr. 2.0)



Der räumliche Änderungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 21.02.2018 - Plan Nr. 2.0) eine Fläche von insgesamt ca. 4,95 ha, davon

ca. 6.520 m ²	gemischte Bauflächen (M)
ca. 1.755 m ²	Ausgleichsfläche, für B-Plan Nr. 3 (= Obstbaumwiese)
ca. 6.345 m ²	Ausgleichsflächen, für andere Planungen
ca. 34.825 m ²	Flächen für die Landwirtschaft

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“

Die Gemeinde Nienborstel verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer parallel aufzustellenden Änderung des Flächennutzungsplanes auf zwei räumlich geringfügig voneinander getrennten Flächen im Bereich „Kuhls / Hüttener Pforte“ Baugrundstücke für eine gemischt genutzte Bebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an Bestandsbebauungen planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich abzusichern.

Die Ausweisung von gemischten Bauflächen bzw. von Mischgebieten mittels dieser Bauleitplanungen dient dem örtlichen Bedarf in der Gemeinde und hier insbesondere in Bezug auf die Wohnnutzung der Nachfrage junger Familien aus der Gemeinde nach geeigneten Baugrundstücken für eine Einfamilienhausbebauung. Diese jungen Familien / Gewerbetreibenden in der Gemeinde Nienborstel zu halten, ist der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ein besonderes Anliegen.

Östlich im Anschluss von Teilfläche 2 sollen Flächen naturnah entwickelt werden, um hier Kompensationsmaßnahmen, die infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplans und darüber hinaus infolge anderer Vorhaben erforderlich werden, umsetzen zu können.

Die Teilflächen liegen an den Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ und werden von dort auch erschlossen.

Beide Teilflächen liegen vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Nienborstel. In der geltenden Flächennutzungsplanung sind die Plangebietsflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ und bezüglich Teilfläche 1 teilweise als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Daher wird zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren aufgestellt.



Planaufstellungsverfahren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel hat am 16.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und anschließend zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 3 das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durchgeführt. Die von beteiligten Institutionen eingegangenen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten, Anregungen, fachtechnischen Hinweisen und Informationen wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ausgewertet und für die Erarbeitung der Entwurfsplanung genutzt.

Somit werden die vorgebrachten Punkte in die Umweltprüfung / den Umweltbericht der „Entwurfsplanung“ mit Planungsstand vom 29.09.2017 eingestellt zur Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB („öffentliche Auslegung“) und nach § 4 Abs. 2 BauGB („Behörden- und Trägerbeteiligung“).

Ergänzend fanden aufgrund der Betroffenheit von Knicks und der Erweiterung des Plangeltungsbereichs um Flächen für Kompensationsmaßnahmen Zwischenabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.

Somit werden die vorgebrachten Anregungen insgesamt in die Umweltprüfung / den Umweltbericht der Satzung mit Planungsstand vom 25.02.2018 eingestellt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. von versiegelbaren Flächen innerhalb des Planänderungsbereiches kann grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen, die über den bisher planungsrechtlich zulässigen Umfang hinausgehen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.



3.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

3.3.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Karten 1, 3, 4: keine Darstellung ○ Karten 2: Lage im Naturpark Aukrug	○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor ○ Beachtung / Neutral, Es sind im Planänderungsbereich keine naturparkspezifischen Nutzungen / Anlagen vorhanden und es ist durch die Entwicklung von Bauflächen keine relevante Wirkung auf die Funktionen des Naturparks zu erwarten

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „alt“, Stand 2000):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Karte 1: keine Darstellung ○ Karten 2: Lage im Naturpark Aukrug	○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor ○ Beachtung / Neutral, Es sind im Planänderungsbereich keine naturparkspezifischen Nutzungen / Anlagen vorhanden und es ist durch die Entwicklung von Bauflächen keine relevante Wirkung auf die Funktionen des Naturparks zu erwarten

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Landschaftsplan (1999):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
- Bestand: Teilfläche 1: Darstellung einer landwirtschaftlichen Hofstelle und von Grünland; Einzelbäume entlang „Kluhs“ und Knick an Grenze zu „Kluhs Nr. 2a“ Teilfläche 2: Darstellung als Grünland, Knicks entlang „Hüttener Pforte“ und Dorfstraße, Fischteich nordöstlich benachbart vorhanden - Vorentwurf (Abb. 5a) : Teilfläche 1: landwirtschaftliche Hofstelle mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft „M9“ Teilfläche 2: Wohnbaufläche / Fläche für die Siedlungsentwicklung - Endgültige Planfassung (Abb. 5b): Teilfläche 1: wie Vorentwurf Teilfläche 2: Fläche für die Landwirtschaft	- Beachtung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist der aktuelle Biotoptypenbestands im Rahmen einer Biotoptypenkartierung für die Maßstabebene des Bebauungsplans zu prüfen; Knicks und Bäume sind entsprechend der aktuellen Situation in die Planung einzustellen - Beachtung, Teilfläche 1: es besteht eine Abweichung zum Landschaftsplan Teilfläche 2: die Planung entspricht der Darstellung des L-Plan-Vorentwurfs - Beachtung Teilfläche 1: es besteht eine Abweichung zum Landschaftsplan Teilfläche 2: es besteht eine Abweichung zum Landschaftsplan
<i>Darstellung im „Vorentwurf“:</i>	<i>Darstellung in der endgültigen Planfassung:</i>

Die Gemeinde Nienborstel beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes trotz der abweichenden Darstellungen abzusehen.



- Bezüglich der Teilfläche 1 stellt die Gemeinde Nienborstel nunmehr fest, dass im Plangebiet die 1999 anvisierte naturnahe Entwicklung in dem Bereich nicht realisiert wurde und nach heutiger Einschätzung auch in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden wird. Anders als 1999 ist die Bebauung „Kluhs Nr. 2a“ neu entstanden und die Hofstelle „Kluhs Nr. 2“ abgängig, so dass hier die bisherige Lücke an der nördlichen Straßenseite neu bewertet wird und einer Bebauung zugeführt werden soll. Trotz des zeitweise oberflächennah anstehenden Stauwassers konnten sich hier keine hochwertigen Feuchtgrünlandereien entwickeln. Teile des im Landschaftsplan-Vorentwurf als „Maßnahmenfläche ...“ verzeichneten Bereichs wurde bereits bebaut (⇒ Kluhs Nr. 2a) und / oder als Garten angelegt (⇒ Flurstück 254 westlich Hüttener Pforte Nr. 1a)
- Bezüglich der Teilfläche 2 wird die Gemeinde die bereits 1999 im Vorentwurf des Landschaftsplans dargestellte Eignung einer baulichen Entwicklung östlich „Hüttener Pforte“ aufgreifen und einen Teil des Bereichs der Wohnbebauung zuführen.

Randliche Knickstrecken entlang „Hüttener Pforte“ werden zwar entwidmet, sollen jedoch innerhalb des Planänderungsbereichs ausgeglichen werden und ansonsten (hier: entlang der Dorfstraße) ebenso wie Großbäume erhalten werden.

Es sind im Landschaftsplan ansonsten keine Darstellungen enthalten, die der begrenzten Entwicklung von bis zu 6 Baugrundstücken entgegenstehen würden.

Zudem geht die Gemeinde Nienborstel davon aus, dass alle beurteilungsrelevanten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Umweltberichte zur parallel erfolgenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 3 enthalten sein werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Aufstellung einer Teil-Fortschreibung des Landschaftsplanes zusätzliche entscheidungserhebliche Informationen über die Schutzgüter oder andere Eignungsräume entstehen würden

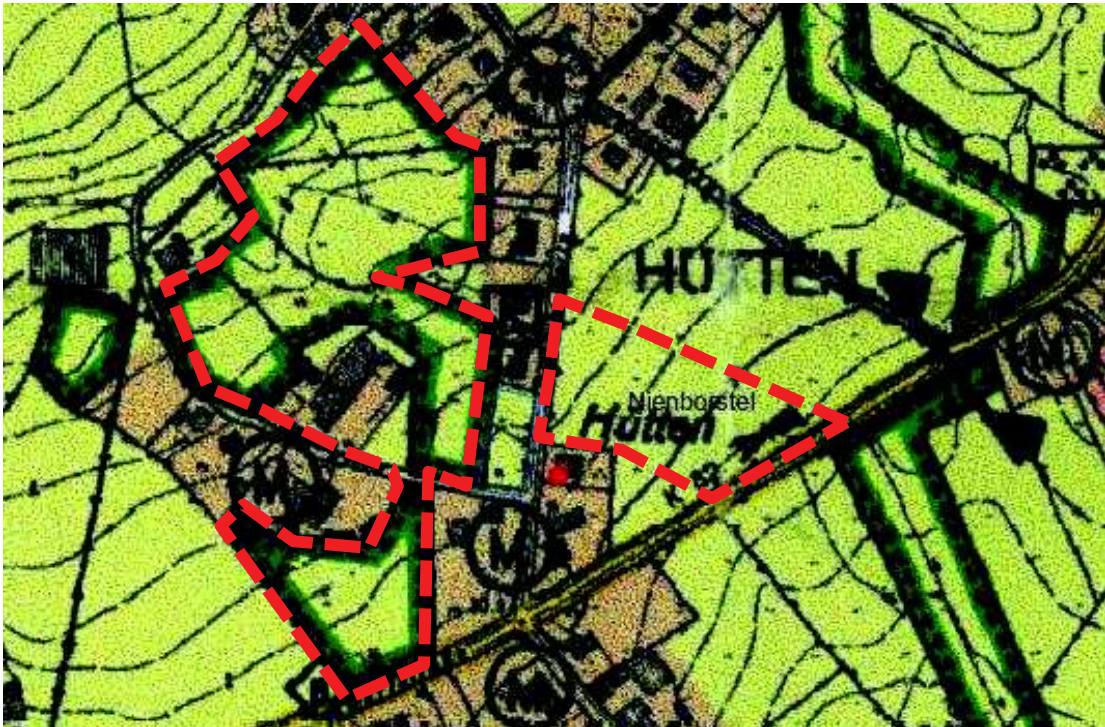
Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Nienborstel liegt ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum innerhalb des Naturparks Aukrug	○ Beachtung / Neutral der Gemeinde kommt bezüglich der Siedlungsentwicklung eine begrenzte Bedeutung im ländlichen Raum zu. Eine Betroffenheit des Naturparks Aukrug ist nicht zu erwarten.

Regionalplan (Planungsraum III „alt“, Fortschreibung 2001):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Nienborstel liegt ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum innerhalb des Naturparks Aukrug	○ Beachtung / Neutral der Gemeinde kommt bezüglich der Siedlungsentwicklung eine begrenzte Bedeutung im ländlichen Raum zu. Eine Betroffenheit des Naturparks Aukrug ist nicht zu erwarten.

Flächennutzungsplanung

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
Teilfläche 1: Darstellung einer Hofstelle als gemischte Baufläche innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Teilfläche 2: Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Hütten (vgl. nachstehende Abb. 6) Ansonsten Darstellung der bebauten Ortslage „Hütten“ als gemischte Bauflächen	- Beachtung Teilfläche 1: die Darstellungen weichen von der aktuellen Planungsabsicht der Gemeinde ab, so dass es der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf. Bei der Darstellung der „Maßnahmenfläche ...“ handelt es sich nach Kenntnis der Gemeinde um einen Übertragungsfehler während der Planerstellung, denn es wurde eine Eintragung aus dem Landschaftsplan-Vorentwurf übernommen und nicht aus der endgültigen Fassung des Landschaftsplans, den es gilt, zugleich aufzuheben. - Teilfläche 2: Da die vorgesehene Baufläche nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. - Die Darstellungen von gemischt genutzten Bauflächen für die Ortslage „Hütten“ entspricht der gemeindlichen Zielsetzung, Strukturen zur Vereinbarkeit von „Wohnen und Arbeiten“ weiterhin in der Gemeinde zu ermöglichen.
	

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Ergänzungssatzung

Gemäß der „Satzung der Gemeinde Nienborstel über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) für die Ortslage ‚Hütten‘“ besteht das Teilgebiet „TG 2“ als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Grundstücke „Hüttener Pforte Nr. 1, 1a und 1b“.

Durch diese Darstellung wird die Trennung der beiden Teilflächen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet, denn für die bereits in der Ergänzungssatzung dargestellte Baufläche besteht kein Planungserfordernis mehr.

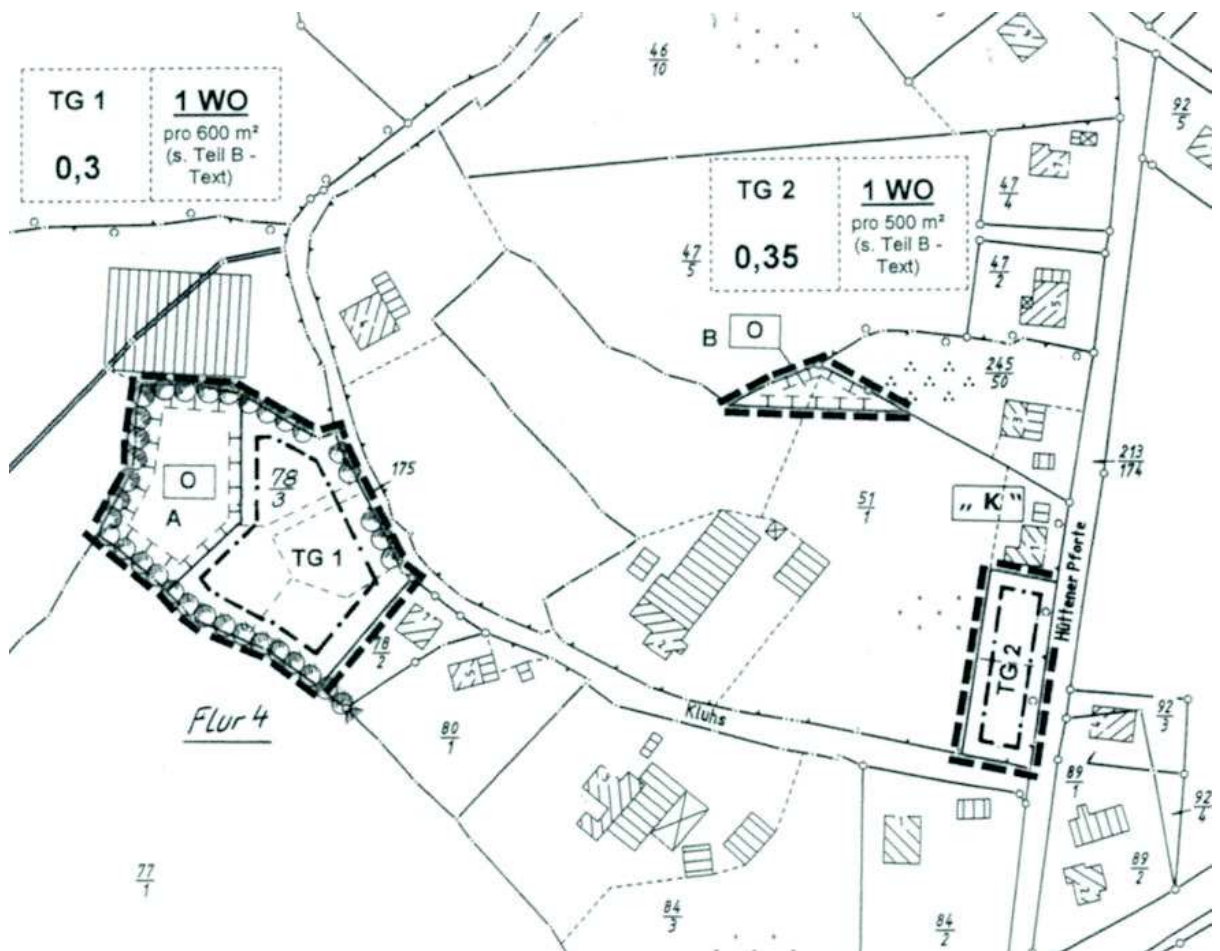


Abb. 7

Ausschnitt aus der „Satzung der Gemeinde Nienborstel über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) für die Ortslage ‚Hütten‘“

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

3.3.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ BauGB	○ Grundlage für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III „alt“
○ BauNVO	○ Festlegung und Gliederung des Planänderungsbereiches nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung
○ BNatSchG	○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
○ LNatSchG	○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11.06.2013	○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale

3.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

3.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Teilgebiet 1

wird derzeit landwirtschaftlich bzw. als Pferdekoppel genutzt, wobei der westliche Teil eine abgängige Hofstelle samt Betriebsflächen und Nebengebäuden umfasst und im östlichen Teil intensiv bewirtschaftetes Grünland besteht. Westlich und östlich sind Wohngebäude ebenso vorhanden wie südlich der Straße „Kluhs“.

Südlich der Straße liegt auch eine weitere ehemalige Hofstelle (Kluhs Nr. 3) mit angrenzenden Flächen, die während des Planaufstellungsverfahrens als Pferdeweide genutzt werden. Ein Reitstall mit entsprechend zugeordneten Betriebsflächen liegt am westlichen Ende von „Kluhs“, außerhalb des Änderungsbereiches.

Teilgebiet 2

wird landwirtschaftlich genutzt. Bebauungen grenzen im Süden sowie westlich der Straße „Hüttener Pforte“ an.

Die Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ verlaufen am südlichen bzw. westlichen Rand der Teilflächen und sollen als Verkehrsanbindungen fungieren. Es ist geplant, von hier jeweils einzelne Zufahrten zu den geplanten Wohngrundstücken anzulegen.

Die Dorfstraße (= Kreisstraße 82) verläuft östlich Teilfläche 2; von / zu den Plangebietsflächen bestehen keine Zufahrten.

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Aukrug. Erholungseinrichtungen sind im oder am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Ein sogenannter „Störfallbetrieb“ nach der „Seveso-III-Richtlinie“, der zu Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen führen könnte, ist im und am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung:

Lärmemissionen / -immissionen:

Von den angrenzend zum Planänderungsbereich bestehenden Nutzungen gehen nach Kenntnis der Gemeinde Nienborstel keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf den Planbereich aus. Auch von den angrenzenden Straßen sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten, da hier keine erheblichen Verkehrsmengen vorliegen und die Entfernung der geplanten Bauflächen zur Kreisstraße recht groß ist.



Bestehende Wohnnutzungen liegen zwischen dem Reitstall und dem Teilgebiet 1, so dass durch die neue Bebauung kein Heranrücken einer schützenswerten Nutzung an einen Lärm emittierenden Betrieb entsteht, denn der Reitbetrieb hat bereits jetzt die entsprechenden Immissionsrichtwerte an den unmittelbar angrenzenden Wohngebäuden einzuhalten.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Nienborstel nicht relevant und werden daher nicht vertiefend zu betrachten sein. Es besteht im / am Planbereich kein „Störfallbetrieb“, so dass nach Kenntnis der Gemeinde Nienborstel keine besondere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der am westlichen Ende von „Kluhs“ bestehende Reitstall ist so weit vom Plangebiet entfernt und durch die Bebauung „Kluhs Nr. 2a und Nr. 7a“ getrennt, dass hier durch die neue Bebauung kein Heranrücken einer schützenswerten Nutzung an einen Geruch und Geräusch emittierenden Betrieb entsteht. Eine gutachterliche Bewertung wurde daher im Rahmen der Planaufstellung von Seiten der Gemeinde Nienborstel nicht vorgesehen.

Anregungen und Bedenken zu der dargelegten Planauffassung wurden seitens der zuständigen Fachbehörde [LLUR] im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht vorgebracht (s. Quellenverzeichnis). Dies zeigt zudem, dass die Annahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, dass die Gemeinde Nienborstel hier in eine „immissionschutzrechtliche“ Schieflage hinein plant, aus Sicht und Bewertung der Gemeinde der positiven Stellungnahme des LLUR nicht zutreffend ist.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Nienborstel nicht vor und sind der Gemeinde auch nicht im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren bekannt gemacht worden.

Erholungsnutzungen:

Da hier keine Erholungsanlagen vorhanden sind, da keine Freizeitnutzungen durch die Planung verändert werden und da keine sonstigen Ziele des Naturparks durch die Ergänzung der Bebauungen im Ortsteil Hütten beeinträchtigt werden, weisen die beiden Teilflächen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Die Flächen sind auch nicht öffentlich zugänglich. Es können nur während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen der angrenzenden Straßen oder privater Gartenbereiche nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde Nienborstel geht davon aus, dass durch die neuen Bebauungen beider Teilflächen keine erheblichen Emissionen verursacht werden und dass keine erheblichen Immissionen auf die Wohnnutzungen innerhalb gemischter Bauflächen einwirken werden. Somit wird davon ausgegangen, dass keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen einschließlich von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten festzusetzen sein werden.



Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde im Rahmen der Beteiligungsverfahren von den zuständigen Behörden nicht bekannt gemacht worden sind und somit ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorzusehen.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen innerhalb des Naturparks Aukrug werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch nicht vorbereitet werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugehörig sein und landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei wäre die Entwicklung bezgl. der bisherigen Hofstelle „Kluhs Nr. 2“ nicht exakt darstellbar für den Fall, dass eine Neubebauung nicht entstehen sollte. Neben einer Instandsetzung könnte jedoch auch ein weiteres Verfallen möglich sein, sofern keine landwirtschaftliche und sonstige bauordnungsrechtlich zulässige Folgenutzung stattfinden würde.

3.4.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Planänderungsbereich wurde am 13.04.2017 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG '10 und des BNatSchG '10.

Innerhalb des Planänderungsbereich befinden sich Knicks unterschiedlicher Ausformung im Bereich „Hüttener Pforte“ und „Dorfstraße“.

Weitere planungsrechtlich relevante Biotoptypen sind im Planänderungsbereich bisher nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Im Planänderungsbereich sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu beachten ist gemäß der Bundesartenschutzverordnung der Ilex im Knick östlich „Hüttener Pforte“. Vom LLUR wurden in der Auskunft vom 07.09.2016 keine Pflanzen- oder Biotopvorkommen mit einer Relevanz für die Planung eingestellt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

NATURA-2000-Gebiete:

Das nordwestlich des Planänderungsbereiches befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-301 Wälder der nördlichen Itzehoeer Geest“ und das ebenfalls nördlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ liegen ca. 1,7 km bzw. ca. 1,1 km vom Planänderungsbereich entfernt.



Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

NATURA-2000-Gebiete:

Die Gebiete DE 1823-301 und DE 1823-401 werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung, zu der auch vorhandene dörfliche Bebauungen und Nutzungen gehören, nicht planungsrelevant betroffen sein.

Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Anderweitige Erkenntnisse sind der Gemeinde Nienborstel im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht bekanntgemacht worden.

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu den o. g. Natura-2000-Gebieten besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von gemischten Bauflächen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Nienborstel ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Nutzflächen (hier: Grünland) und der Saumstreifen wird zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen führen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren zu berücksichtigen sein wird.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Eingriffe in Knicks werden durch die Entwidmung der Knickstrecke an „Hüttener Pforte“ auf insgesamt ca. 87 m Länge entstehen. Die Kompensation wird in dem Umfang entsprechend der zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr.3 aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung innerhalb des Planänderungsbereichs erfolgen können.

Die auf dem Knick stehende große und das Ortsbild prägende Eiche ist auf der Planungsebene der Bebauungsplanung durch geeignete Festsetzung nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Bei allen Arbeiten im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 umzusetzen und in der Bebauungsplanung näher zu definieren.

Die Knickentwidmung von 87 m ist im Grundsatz im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Innerhalb des Planänderungsbereichs kann am östlichen Rand der Teilfläche 2 eine Knickneuanlage auf insgesamt ca. 134 m Länge hergestellt werden.



Sämtliche erhaltene Knickstrecken des Planbereiches sind als Biotope gemäß § 21 LNatSchG zu erhalten. Die Knicks sind in Pflegezuständigkeit der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Da dem Kompensationserfordernis von $87 \text{ m} \times 2 = 174 \text{ m}$ lediglich 134 m Knickneuanlage gegenüberstehen, wird es zwar eine Mehrlänge von 47 m Knick im Plangebiet geben, jedoch besteht vor dem Hintergrund des anzuwendenden Erlasses ein rechnerisches Defizit von 40 m Knickneuanlage. Dieser Betrag wird ersatzweise abgegolten durch die Pflanzung von Hochstammobstbäumen auf der geplanten Kompensationsfläche innerhalb der Teilfläche 2 Art und Umfang wie auf der Planungsebene der Bebauungsplanung festzulegen sein.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten. Insbesondere wird der innerhalb des Plangeltungsbereiches wachsende landschafts- und ortsbildprägende Großbaum erhalten und Knickeingriffe werden durch eine Knickneuanlage und die Pflanzung von Obstbäumen kompensiert.

Über das zuvor beschriebene Maß an vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation werden voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung festzusetzen sein.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugehörig sein und landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei wäre die Entwicklung bezgl. der bisherigen Hofstelle „Kluhs Nr. 2“ nicht exakt darstellbar für den Fall, dass eine Neubebauung nicht entstehen sollte. Neben einer Instandsetzung könnte jedoch auch ein weiteres Verfallen möglich sein.

Der Knick entlang „Hüttener Pforte“ würde bestehen bleiben und die längere Knickneuanlage sowie die Obstbaumpflanzung würden ausbleiben.

3.4.3 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Planbereich auftreten; sie sind somit planungsrelevant:

- Im Bereich der ehemaligen Hofstelle „Kluhs Nr. 2“ und an umliegenden Gebäuden sowie in den Gehölzen aller Art (auch der Knicks im / am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Planänderungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen bestehen. In Altgebäuden können Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Planbereich und hier insbesondere die Gehölzflächen einschließlich der Großbäume und der Knicks weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In dem betroffenen Knick entlang „Hüttener Pforte“ wurden bei einer Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Von nah gelegenen Gewässern (nordöstlich Teilfläche 2 und z. B. nahe der K 82) können ggf. Amphibien der Arten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch während der Landlebensphase ggf. auch in die Planänderungsbereiche gelangen.

Die Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen auch in Kenntnis der Datenauskunft des LLUR als Auszug aus dem dortigen „Artenkataster“ vom 07.09.2016 nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets am Ortsrand nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Planbereich nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Flächennutzungsplan-Änderung nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biototypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR wurden mit Datum vom 07.09.2016 von dort keine planungsrelevanten Tiervorkommen mitgeteilt.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Nienborstel verzichtet in Kenntnis der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung der Plangebietsflächen und aufgrund der geplanten Erhaltung des Großbaums (Teilfläche 2) und der auf einige Zufahrten begrenzten Knickeingriffe nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz.

Der Planbereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

NATURA-2000-Gebiete:

Das nordwestlich des Planänderungsbereiches befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-301 Wälder der nördlichen Itzehoeer Geest“ und das ebenfalls nördlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ liegen ca. 1,7 km bzw. ca. 1,1 km von den geplanten Bauflächen des Planbereiches entfernt.

Bewertung

und Artenschutzrechtliche Prüfung der Planung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	Nein	In dem Planbereich sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Amphibien	Nein	Nah gelegene Kleingewässer werden durch die Planung nicht berührt und es sind im Planbereich selbst keine Laichgewässer vorhanden. Es verlaufen hier keine Hauptwandertrassen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen innerhalb des Planbereiches aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Planbereiches keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Vögel	Ja / Nein	Gehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Planbereiches keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja / Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für den Planbereich vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können in Großbäumen mit Höhlen oder mit z. B. abgelösten Rindenpartien sowie in Bestandsgebäuden bestehen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen und Altgebäuden aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezüglich der Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezüglich Biber und Fischotter) oder den Planbereich liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Planbereiches keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Planbereiches keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	Im Planbereich kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügel-tauchkäfer vor und es werden Großbäume > 0,6 m Stammdurchmesser erhalten können. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>



Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze (einschließlich der Eingriffe in Knickgehölze) artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt die Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG entsprechend. Zudem sind Altgebäude(-teile), die im Winter als frostfrei gelten können, hinsichtlich ggf. Winterquartiere vor einem Abbruch zu überprüfen.

NATURA-2000-Gebiete:

Die Gebiete DE 1823-301 und DE 1823-401 werden aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung, zu der auch vorhandene dörfliche Bebauungen und Nutzungen gehören, nicht planungsrelevant betroffen sein.

Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu den o. g. Natura-2000-Gebieten besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von gemischt genutzten Bauflächen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Nienborstel ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Maßnahmen zur

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.



Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden auch keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sein.

Zudem sind Altgebäude(-teile), die im Winter als frostfrei gelten können, durch fachlich qualifiziertes Personal (z. B. Biologe) hinsichtlich ggf. Fledermaus-Winterquartiere zu überprüfen und das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach den Vorgaben des Gutachters umzusetzen; eine vorgezogene Festlegung von derartigen Maßnahmen ist nicht sinnvoll, da diese von der / den betroffenen Art/en und Individuenzahlen abhängt. Es ist insgesamt zu beachten, dass im Fall eines Fledermausvorkommens der Abriss des Gebäudes bis zur Sicherstellung, dass kein artenschutzrechtliches Verbot verletzt wird, verzögert werden kann.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

⇒ wie Schutzgut Pflanzen

3.4.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Die Planung betrifft bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ortsteil Hütten. Nach eingehender Prüfung durch die Gemeinde Nienborstel stehen an anderer Stellen in der Gemeinde keine anderen Flächen zur Verfügung, die einer Bebauung zugeführt werden könnten. Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen derzeit nur in einer begrenzten Anzahl zur Verfügung und es kann hier zudem eine Baulandbereitstellung durch die Gemeinde nicht aktiv gesteuert werden.

Die in der Flächennutzungsplanung vorgesehenen Entwicklungsflächen nördlich Mühlenkamp wären nach Prüfung durch die Gemeinde bezüglich der Erschließung in Abhängigkeit zu dem landesplanerisch stark eingeschränkten Entwicklungsmaß so aufwendig, dass eine bauliche Entwicklung hier nur in einem wesentlich größeren Umfang (an Baugrundstücken, als dies es landesplanerisch zulässig wäre) wirtschaftlich darstellbar wäre - was jedoch den begrenzten Möglichkeiten der Gemeinde zur Entwicklung zusätzlicher Wohneinheiten zuwider laufen würde. Auch eine Teilbebauung der Fläche ist nicht möglich, da der Flächeneigentümer nur einen Abverkauf der gesamten Fläche vorsieht (vgl. auch Ausführungen hierzu in Kapitel 3.6).

Zu beachten ist ferner, dass die Bebauung in Teilfläche 1 unter Beanspruchung von Teilen einer bisherigen und künftig entfallenden landwirtschaftlichen Hofstelle vorgesehen ist, so dass hier bereits baulich genutzte Flächenteile beansprucht werden. Somit sieht die Gemeinde Nienborstel in der Entwicklung von bis zu 6 Baugrundstücken in der Ortslage Hütten die derzeit am besten geeignet Möglichkeit für eine angemessene städtebauliche Entwicklung. (vergl. auch Kap. 3.6).

Die Bodenkarte (Blatt 1823 „Todenbüttel“, M 1:25.000) beinhaltet für beide Teilflächen das Vorkommen von Pseudogley als podsoliertem Stauwasserboden über Lehm.

Versiegelungen sind im Bereich der ehemaligen Hofstelle „Kluhs Nr. 2“ und ansonsten nur im Bereich der Straßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ vorhanden.



Hinweise auf *Bodenbelastungen oder Kontaminationen* sind der Gemeinde Nienborstel aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und in Kenntnis der Stellungnahmen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Planbereich nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Nienborstel zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Nienborstel ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Nienborstel bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens besteht entsprechend dem Vorangestellten nicht.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Planänderungsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Nienborstel, so dass die geplante Bebauung zu zu bilanzierenden Eingriffen führen wird.

Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zum einen zu Bauflächen und zudem in Teilbereich 2 zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt.

Aufgrund der Bestandsbebauung „Kluhs Nr. 2“ und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Es konnten sich auf den Flächen trotz des zeitweise oberflächennah anstehenden Stauwassers keine artenreichen Biotoptypen entwickeln (s. o. Schutzgut Pflanzen). Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines (geplanten) Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für damals anvisierte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft konnten bisher nicht realisiert werden und eine solche Entwicklung wird hier von der Gemeinde auch nicht mehr angestrebt. Dies dokumentiert die abschließende Planfassung zum Landschaftsplan. Dementsprechend erfolgt mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung für diese Fläche eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Planbereich nach bisherigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Insgesamt wird die Fläche aufgrund des Potenzials zur Entwicklung höherwertiger Biotoptypen als von „hoher Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet und es wird auf der Planungsebene der Bebauungsplanung der Kompensationsfaktor von 1:0,7 in die Ermittlung betroffener Bauflächen und zuzuordnender Kompensationsflächen einzustellen sein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Planung beansprucht in Teilfläche 1 Bereiche einer bisherigen Hofstelle, so dass hier bereits bisher baulich geprägte Flächen wiedergenutzt werden.

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

Die Neuversiegelung wird sich hier entsprechend den Ermittlungen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung reduzieren.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Nienborstel und vorbehaltlich der ausstehenden Ergebnisse bauseitiger Baugrunduntersuchungen voraussichtlich gegeben sein. Es wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

Im Rahmen der nachgeordneten Planrealisierung wird der anfallende Boden fachgerecht zu behandeln und nach Bodenschichten getrennt zwischenzulagern sein. Ein Verbleib des Oberbodens im Plangebiet ist möglich. Sollte eine Verbringung und Verwertung außerhalb des Plangebietsbereichs vorgesehen sein, so kann bei Mengen von mehr als 30 m³ eine Prüfung im Zusammenhang mit einem naturschutzrechtlichen Verfahren (z. B. Aufschüttung) erforderlich werden.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsprechend den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse nach derzeitigem Kenntnisstand ein Kompensationsbedarf, der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Bebauungsplanung zu ermitteln sein wird.

Zur Kompensation sind auf Grundlage der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 die nachfolgenden Maßnahme geplant:

Kompensationsmaßnahme:

Innerhalb des Planänderungsbereichs wird das Kompensationserfordernis von 1.628 m² im südöstlichen Bereich von Teilfläche 2 und unter Berücksichtigung des neu herzustellenden Knicks (⇒ Kompensationsmaßnahme gem. Schutzgut Pflanzen, s. o.) nachgewiesen und eine 1.645 m² große Teilfläche naturnah entwickelt, in dem folgende Maßnahmen dort umgesetzt werden:

- Bepflanzung der Fläche mit 9 Hochstamm-Obstbäumen gemäß der Angaben zu Kompensationsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen.
- Auf der Fläche dürfen keine Düngemittel jeglicher Art, keine Pflanzenschutzmittel und keine Einsaaten ausgebracht werden. Die Fläche wird durch Mahd nach dem 01. Juli eines Jahres gepflegt.
- Auf der Flächen dürfen keine baulichen Anlagen jedweder Art, keine befestigten Oberflächen, keine Entwässerungsanlagen, keine Leitungsverlegung, keine Aufschüttungen und keine Abgrabungen hergestellt werden.
- Abzäunung gegenüber Baugrundstücken / Gärten von Baugrundstücken

Es besteht darüber hinaus kein Kompensationserfordernis bezgl. dieses Schutzguts.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

⇒ wie Schutzgut Pflanzen



3.4.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden (s. o. „Schutzgut Pflanzen“). Nordöstlich des Planänderungsbereiches (Teilfläche 2) liegt ein Fischteich in einer Grünlandfläche.

Gemäß der Bodenkarte ist für beide Teilflächen davon auszugehen, dass in der feuchten Jahreszeit Stauwasser zeitweise nahe der Geländeoberfläche ansteht und in der trockenen Jahreszeit oberflächennah fehlt. Das Stauwasser ist im Zuge der Planung bzw. auch im Rahmen von einzelnen Vorhabenrealisierung zu beachten.

Konkrete Angaben zu Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Es ist grundsätzlich mit starken natürlichen Schwankungen des Stauwassers von > ca. 2 m Metern zu rechnen.

Der gesamte Planbereich befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans in keinem Wasserschongebiet oder Wasserschutzgebiet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Oberflächengewässer werden durch die geplante Bebauung innerhalb beider Teilflächen nicht verändert.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des zeitweise oberflächennah anstehenden Stauwassers verändert.

Aufgrund des für den Pseudogley mit stauenden Bodenarten typischen oberflächennah anstehenden Stauwassers geht die Gemeinde Nienborstel nach Erfahrungen aus der Umsetzung der Ergänzungssatzung „Hütten“ davon aus, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich sein wird.

Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird objektbezogen an das vorhandene System angeschlossen und ordnungsgemäß abgeleitet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich von Oberflächengewässern besteht kein Kompensationsbedarf.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren zu führen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen bezgl. des Schutzgutes zu erwarten.

3.4.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Teilflächen des Planänderungsbereichs liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.



Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass der Planbereich durch die insgesamt relativ kleinteilige Struktur mit bestehenden Knicks, sonstigen Gehölzen und Bebauungen der Ortsrandlage relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Davon abweichend weist Teilfläche 2 einen offenen Rand in östlicher Richtung auf.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind - abgesehen von der o. g. Windeinwirkung bezüglich Teilfläche 2 - nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Nienborstel aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von gemischt genutzten Bauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Es werden keine Nutzungen entstehen, die zu darstellbaren und somit bewertungserheblichen Treibhausgasemissionen führen. Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf (Änderungen der Niederschläge, Winde etc.).

Zugleich wird es aufgrund der Ortsrandlage nicht möglich sein, eine wirklich effektive Abschirmung gegenüber den häufig aus östlichen Richtungen einwirkenden Winden herzustellen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, wird bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf bestehen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen bezgl. des Schutzgutes zu erwarten.

3.4.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Teilfläche 1

umfasst neben landwirtschaftlichen Flächen, die zuvor als so genannte „Maßnahmenflächen“ konzipiert waren, im Wesentlichen eine ehemalige und nunmehr abgängige landwirtschaftliche Hofstelle sowie angrenzende Teile von Grünlandflächen und Weideflächen für Pferde.

Teilfläche 2

umfasst im Wesentlichen einen Teil einer nach Osten sich erstreckenden Grünlandfläche.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedern den Knicks und der landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.



Das Gelände ist insgesamt seicht aber deutlich von Westen nach Osten / Südosten geneigt, wobei die Höhen im Bereich der Teilfläche 1 ca. +35 m bis +32 m NHN und im Bereich von Teilfläche 2 ca. +33 m bis +31 m NHN betragen.

Größere Sichtweiten bestehen vor allem von Teilfläche 2 nach Osten jenseits des Knicks über die weitgehend offenen Grünlandbereiche hinweg. In Teilfläche 1 und im Westen und Süden von Teilfläche 2 bestehen durch Bebauungen, Gehölzbestände und zusätzliche Knicks eher kleinteilig gekammerten Strukturen mit geringen Sichtweiten.

Das Plangebiet liegt zwar im „Naturpark Aukrug“, jedoch sind Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es wird bezüglich Teilfläche 1 insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch verschiedene Bebauungen und Gehölze sowie Knicks abgeschirmte Fläche ohne offene Sichtbeziehung zur freien Landschaft überplant, so dass entlang „Kluhs“ eine Ergänzung vorhandener Bebauungen stattfinden wird.

Östlich „Hüttener Pforte“ werden die zusätzlichen Bebauungen eher offen einsehbar sein und bezüglich der Randeingrünung einer Abschirmung bedürfen. Im Westen werden beidseitig der Straße markante Großbäume als gliedernde Elemente erhalten.

Die Höhe geplanter Gebäude wird auf eine maximale Firsthöhe von 9,0 m begrenzt - bezogen auf die mittlere Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden Verkehrsfläche. Dies entspricht einer durchschnittlichen Höhe wohnbaulicher und auch gewerblicher Gebäude, so dass die Ortsstruktur vom Grundsatz her erhalten und weiter entwickelt werden kann.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden zugleich auch innerhalb des Planänderungsbereiches Flächen für Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entlang der nördlichen Seiten der Teilfläche 1 wird eine Eingrünung aufgrund der Kleinteiligkeit des Geländes nicht für zwingend erforderlich gehalten. Zudem wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Nienborstel, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit aus dem westlich und nördlich gelegenen Landschaftsraum abzuschirmen.

Zur Minderung der Auswirkungen durch die Neubebauungen in Teilfläche 2 werden auf den Baugrundstücken entlang der östlichen Grundstücksseite Heckenpflanzungen in Eigenverantwortung herzustellen sein.

Der Knickverlust im Bereich von Teilfläche 2 wird innerhalb des Änderungsbereiches entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ kompensiert. Diese Maßnahmen werden an der östlichen und bisher offenen Außenseite der Teilfläche 2 zu einer wirksamen dorf- und landschaftsgerechten Eingrünung der neuen Bauflächen führen, so dass darüber hinaus keine Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen sind.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

⇒ wie Schutzgut Pflanzen



3.4.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Auflistung in der Denkmalliste für den Kreis Rendsburg-Eckernförde des Landesamts für Denkmalpflege keine Kulturdenkmale vorhanden.

Somit ist die Benennung einer ehemaligen Hofstelle „Hüttener Pforte Nr. 3“ als „einfaches Kulturdenkmal“ im Landschaftsplan nicht mehr aktuell und nicht in diese Bauleitplanung zu übernehmen.

Gemäß der Auskunft des Archäologischen Landesamts SH vom 03.07.2017 liegen die bisher baulich nicht genutzten Bereiche von Teilfläche 1 und die ganze Teilfläche 2 in archäologischen Interessengebieten.

Auf die Lage des Teilflächen 1 und 2

- im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und bezgl. Teilfläche 1 einer abgängigen ehemaligen Hofstelle
- an den Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“,
- an angrenzenden Wohnbebauungen
- und in Nähe zu weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen

wurde bereits in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen“ und „Landschaft“ eingegangen.

Die Teilflächen für die geplanten Bebauungen schließen also an die vorhandene Ortslage bzw. Bestandsbebauungen an ohne dass die kleinteilig gegliederte Ortscharakteristik aufgehoben wird.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen von Vorhabenrealisierung durch den jeweiligen Bauträger / Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Nienborstel nicht bekannt und auch nicht im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren bekannt gemacht worden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Teilflächen des Planänderungsbereiches sind bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Archäologische Fundstellen können vor dem Hintergrund des Bestehens archäologischer Interessengebiete nicht ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die verbleibenden Flächenanteile von Flurstück 256 (Teilgebiet 2) werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Möglichkeit zur Zuordnung zu anderen Eingriffsvorhaben im Sinne eines Ökokontos dargestellt.



Die Gemeinde Nienborstel geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung von Bebauungen auf den beiden Teilflächen mit zugeordneten Grundstückszufahrten von vorhandenen Gemeindestraßen nicht entstehen werden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen sind Teil der Flächen der ehemaligen Betriebsstätte „Kluhs Nr. 2“ und stehen für die geplanten neuen Nutzungen zur Verfügung; Beeinträchtigungen eines landwirtschaftlichen Betriebs sind daher nicht zu erwarten.

Es entstehen keine Nutzungen, die zu besonderen und hohen Abfallmengen führen; die Abfallentsorgung des Hausmülls wird in Zusammenhang mit der Entsorgung für bestehenden benachbarten Bebauungen erfolgen; besondere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

**Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

In Teilfläche 2 werden östlich der geplanten gemischt genutzten Bauflächen insgesamt ca. 8.100 m² für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung für die jeweiligen Baugrundstücke.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

⇒ wie Schutzgut Pflanzen

3.4.9 Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Planbereich durch die ehemalige Hofstelle „Kluhs Nr. 2“, Grünlandflächen, eines seitlichen und eines straßenbegleitenden Knicks, die Straßen „Kluhs“ im Südwesten von Teilfläche 1 und „Hüttner Pforte“ im Westen von Teilfläche 2 sowie dörfliche Bebauungen geprägt ist.

In den Kapiteln 3.4.1 bis 3.4.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für Baugrundstücke gemischt genutzter Nutzung im Außenbereich die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft zwar erheblich verändern können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

Es liegen keine Detailinformationen über das Plangebiet zu folgenden Themen vor: Bodenuntersuchungen, Ermittlung von Grundwasserständen, Klimadaten, faunistische Bestandsaufnahmen, Verkehrsuntersuchungen, Immissionsschutz.



Aufgrund der Lage des 2-geteilten Planänderungsbereiches in Nähe zu weiteren ländlich geprägten Bebauungen ist entsprechend der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern insgesamt von einer für die Planung hinreichenden Kenntnis- und Datenlage auszugehen, so dass von der Gemeinde Nienborstel in dem Fehlen der genannten vertiefenden Informationen kein planungserhebliches Defizit gesehen wird.

3.4.10 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter

Aufgrund des landesplanerisch stark eingeschränkten Entwicklungsspielraumes in Bezug auf die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung (im Sinne von „Wohnen und Arbeiten“) der Gemeinde Nienborstel und der entsprechend im Rahmen der Bearbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes ermittelten Baureserven in Form von einzelnen Baulücken, verteilt auf die einzelnen Ortsteile in der Gemeinde, werden keine anderen Planungen im Ortsteil Hütten und auch nicht in anderen Ortsteilen in der Gemeinde innerhalb des Planungszeitraumes bis 2025 stattfinden, so dass kumulierende Wirkungen von Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Planung besteht nicht.

3.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Nienborstel zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer gemischt genutzten Bebauung auf 2 Teilflächen im Ortsteil Hütten führen.

Hierdurch kann die Gemeinde Nienborstel im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten Bauflächen für den örtlichen, im Hinblick auf den wohnbaulichen und gewerblichen Bedarf, bereitstellen. Denn die Gemeinde wird hier Flächen der Bebauung zuführen, so dass die Gemeinde Nienborstel nicht auf eine ausschließlich auf die „Innenentwicklung“ ausgerichtete wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung angewiesen ist und somit aktiv den Entwicklungsprozess mitgestalten kann. Dies geschieht in Kenntnis der örtlichen Nachfrage aus der Gemeinde nach geeigneten Bauflächen. Da die innerhalb des Gemeindegebietes vorhandenen privaten Baulücken nicht einer gemeindlichen Steuerung zugänglich sind, möchte die Gemeinde Nienborstel mit dieser Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, dass „die Jugend im ihrem Dorfe“ bleiben und geeignete Bauplätze als Wohn- und/oder Arbeitsplätze erwerben und nutzen kann und nicht abwandern muss.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen zu können. In diesem Zusammenhang werden auch die in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nienborstel im Bereich der Teilfläche 1 als Übertragungsfehler dargestellten so genannten „Maßnahmenflächen“ berichtigt und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die zu erwartenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Zuordnung von Kompensationsflächen innerhalb des Planänderungsbereichs vollständig kompensiert werden können.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Jeweils schutzgutbezogen wurden Angaben zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung gemacht, so dass auf die Kapitel 3.4.1 bis 3.4.8 verwiesen wird.

Zusammenfassend würde ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf Grundlage der im Parallelverfahren erfolgenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hier keine Bebauung erfolgen, da die Planänderungsteilflächen vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind.

3.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Nienborstel hat die ihr landesplanerisch zugewiesene Funktion einer ländlichen Gemeinde ohne Funktionen im zentralörtlichen System, Bauflächen für die eigene örtliche Bevölkerung bereitzustellen, in den zurückliegenden Jahren / Jahrzehnten durch Maßnahmen der „Innenentwicklung“ ganz gut gerecht werden können.

Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Nienborstel geprüft, welche Entwicklungsmöglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung grundsätzlich in der Gemeinde zur Verfügung stehen könnten. Hierzu wurden im Zuge der Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzeptes die Baulücken und Entwicklungspotentiale aus der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung geprüft (vgl. nachfolgende **Abb. 9** bis **Abb. 11**).

Zudem wurden in dem vorangestellt im Zeitraum von Oktober 2013 bis November 2014 mögliche Standorte für eine bauliche Entwicklung in der Hauptortslage „Dorf“ untersucht, insbesondere für den Bereich (vgl. auch nachfolgende **Abb. 8**) zwischen „Mühlenweg“ (DGH / KiTa / Feuerwehr) und „Mühlenkamp“ (südöstlicher Ortsrand der Hauptortslage „Dorf“).

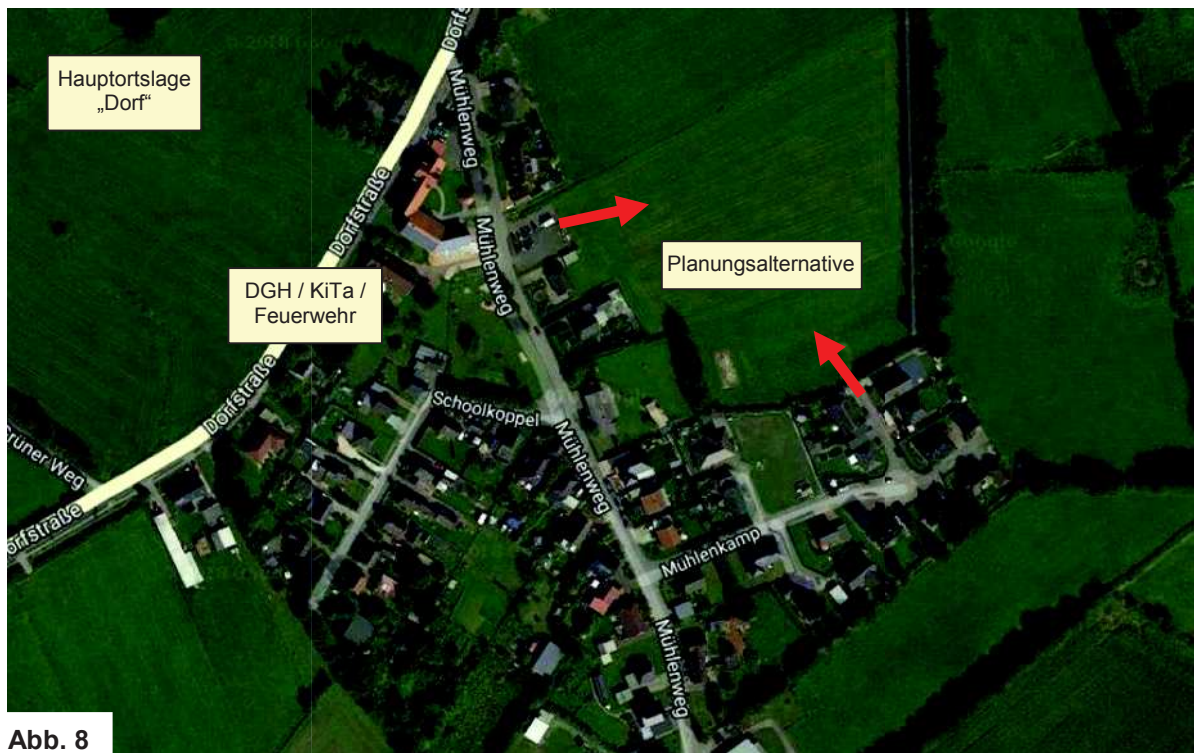


Abb. 8



Hierbei wurden mögliche Erschließungsformen (Ringerschließung / Stichstraßenerschließung) vom „Mühlenweg“ im Bereich der gemeindlichen Stell- und Parkplatzanlage und vom der Stichstraße westlicher Mühlenkamp konzeptionell geprüft. Die Grunderwerbbsgespräche konnten jedoch auch nach längeren Verhandlungen nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.

Eine wirtschaftliche Erschließung bzw. auch Teilerschließung in dem landesplanerisch zulässigen Entwicklungsrahmen im Kontext zu dem zu erzielenden Grundstücksverkaufspreis sowie den anfallenden Erschließungskosten war für die Gemeinde als mögliche Erschließungsträgerin nicht darstellbar.

Andere Möglichkeiten zur Arrondierung der Hauptortslage „Dorf“ bestanden und bestehen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nicht (vgl. hierzu auch vorangestellte **Abb. 8**).

Die nachfolgenden graphischen Darstellungen in Verbindung mit den erläuternden Graphiken zeigen auch ganz deutlich, dass das Potential an „Baulücken“ noch eingeschränkt zur Verfügung steht und die Potentiale in den zurückliegenden Jahren schon gut genutzt worden sind. Dies betrifft insbesondere den zentralen Ortsteil Dorf.

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -

lf. Nr.	Darstellung im FNP	„Baulücke“	Zustand / Örtlichkeit	WE Ersatz / neu	
Bestands- und Planungssituation in der Ortslage Barlohe:					
(1)	Landwirtschaft	Ersatz / Neubau	abgängig / am Wald	1	1
(2)	gemischte Baufläche	Ersatz	abgängig / ehem. Hof	1	-
(3)	Wohnbaufläche	keine	vollständig bebaut	--	-
(4)	gemischte Baufläche	unbebaut	Lärm / B77 / anbaufrei	--	-
(5)	gemischte Baufläche	bebaut	Gartengrundstück	--	-
(6)	gemischte Baufläche	bebaut	Garten / Obstbaumwiese	--	-
Bestands- und Planungssituation in der Ortslage Dorf-Nord:					
(7)	gemischte Baufläche	unbebaut	Nähe zu Landwirtschaft	--	-
(8)	gemischte Baufläche	unbebaut	bebaute Ortslage	--	1
(9)	gemischte Baufläche	unbebaut	bebaute Ortslage	--	2
(10)	gemischte Baufläche	unbebaut	Pferdeweide	--	1
(11)	gemischte Baufläche	unbebaut	Pferdeweide	--	1
(12)	gemischte Baufläche	unbebaut	bebaute Ortslage	--	1
Bestands- und Planungssituation in der Ortslage Dorf-Süd:					
(13)	Wohnbaufläche	unbebaut	gemeindlicher Parkplatz	--	-
(14)	Wohnbaufläche	bebaut	bebaute Ortslage / BP-1	--	-
(15)	Wohnbaufläche	unbebaut	bebaute Ortslage / BP-1	--	2
(16)	Wohnbaufläche	bebaut	bebaute Ortslage	--	-
(17)	Wohnbaufläche	unbebaut	keine Zuwegung	--	-
Bestands- und Planungssituation in der Ortslage Hütten:					
(18)	Ergänzungssatzung	unbebaut		--	1
(19)	gemischte Baufläche	bebaut	ehem. Hofstelle	2	-
Summe				„Baulücken / Ersatzbauten / B-Plan-Potentiale“	
				14	

Bestands- und Planungssituation Ortslage Barlohe



Abb. 9a Ausschnitt aus dem Plan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2000)



Abb. 9b Luftbild mit der Ortslage Barlohe und der Kennzeichnung untersuchter Flächen

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“

Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung



- Genehmigung -



Abb. 9c Abgängiges ehem. Wohngebäude mit „Baulücke“ am Wald gelegen
(1)



Abb. 9d Abgängiges Wohngebäude eines ehem. landwirtschaftl. Betriebes mit seitlichem Obstgarten
(2)



Abb. 9e Blick in den „Forstweg“ mit beider Bebauung ohne Nachverdichtungsmöglichkeiten
(3)



Abb. 9f rückwärtige Flächen Forstweg Nr. 2 an der anbaufreien Strecke der B 77 (im Osten)
(4)



Abb. 9g Wohngebäude an der Dorfstraße Nr. 4 mit einer Obstbaumwiese
(5)



Abb. 9h Einfamilienhaus an der Dorfstraße Nr. 2a mit großzügiger Gartengestaltung und -nutzung
(6)

Bestands- und Planungssituation Ortslage Dorf-Nord

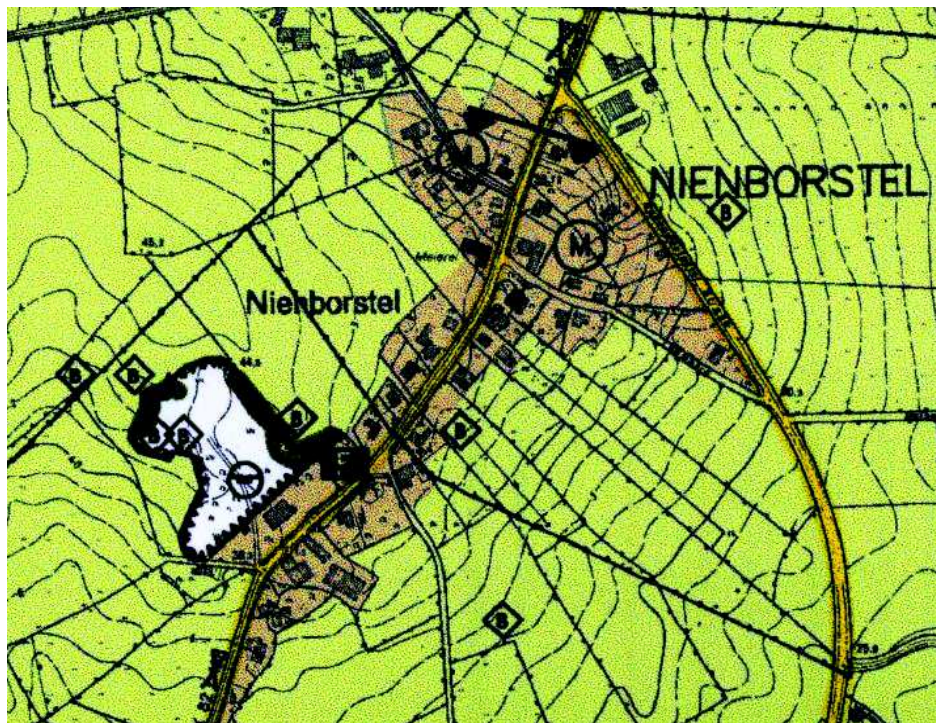


Abb. 10a Ausschnitt aus dem Plan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2000)



Abb. 10b Luftbild mit der Ortslage Dorf-Nord und der Kennzeichnung untersuchter Flächen

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“

Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung



- Genehmigung -



Abb. 10c Hofnahe Grünlandfläche zwischen
(7) Stücker Weg Nr. 7 und Nr. 9



Abb. 10d unbebautes Eckgrundstück Dorf-
(8) straße Nr. 3 / Hohenwestedter Str.



Abb. 10e Blick von der Hohenwestedter Str.
(9) seitlich hoch auf das Grundstück
Dorfstraße Nr. 3



Abb. 10f Blick von der Hohenwestedter Str.
(10) aus auf das z. Zt. als Pferdeweide
genutzte Grundstück Nr. 4



Abb. 10g derzeit als Pferdeweide zugehörig
(11) zum Grundstück Hohenwestedter
Straße Nr. 6



Abb. 10h seitliche „Baulücke“ zur Bebauung
(12) Dorfstraße Nr. 13 einschl. einer
landwirtschaftlich Zuwegung

Bestands- und Planungssituation Ortslage Dorf-Süd



Abb. 11a Ausschnitt aus dem Plan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2000)



Abb. 11b Luftbild mit der Ortslage Dorf-Süd und der Kennzeichnung untersuchter Flächen

Gemeinde Nienborstel

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“

Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung



- Genehmigung -



Abb. 11c

gemeindliches Grundstück Mühlenweg Nr. 1c als Parkplatz
und derzeit teilweise als Baustellen-Lagerplatz genutzt

(13)



Abb. 11d Blick in den „Mühlenweg“ mit der
(14) östlichen Bebauung ohne weitere
Nachverdichtungsmöglichkeiten



Abb. 11e unbebaute Grundstücksflächen
(15) Mühlenkamp Nr. 5 + 7



Abb. 11f Blick in den „Mühlenweg“ mit der
(16) westlichen Bebauung ohne weitere
Nachverdichtungsmöglichkeiten



Abb. 11g die rückwärtigen Grundstücksflächen
(17) zwischen Schoolkoppel und Mühlen-
weg können aufgrund fehlender
Zuwegung nicht bebaut werden

Bestands- und Planungssituation Ortslage Hütten

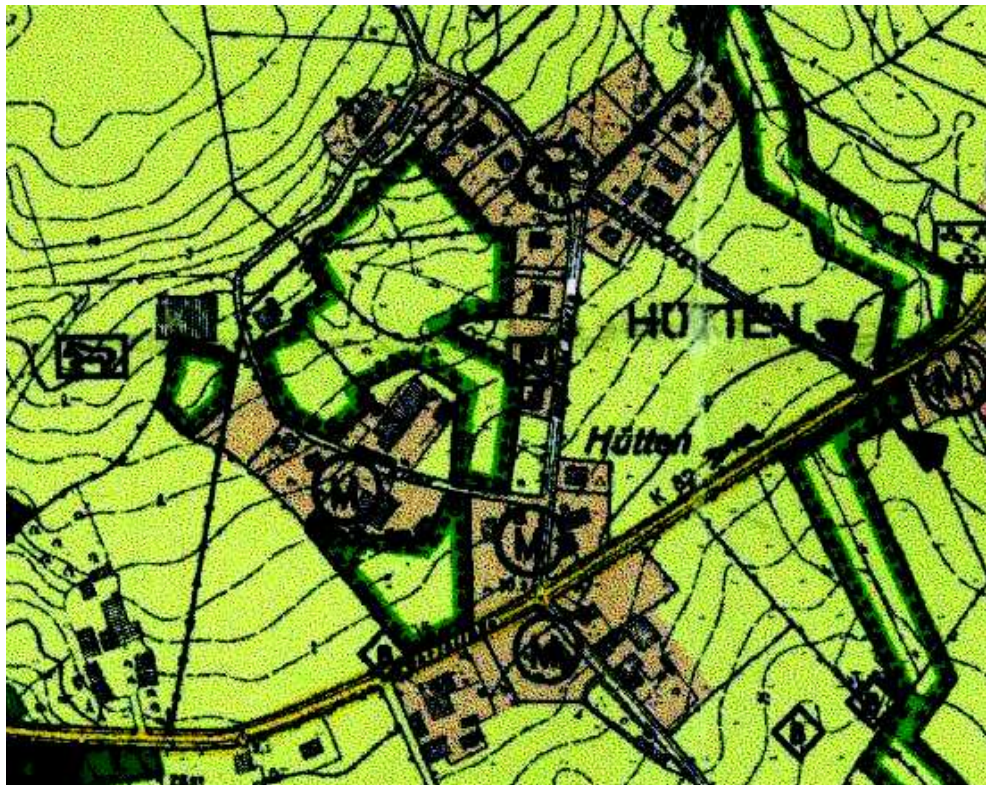


Abb. 12a Ausschnitt aus dem Plan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2000)



Abb. 12b Luftbild mit der Ortslage Hütten und der Kennzeichnung untersuchter Flächen

Gemeinde Nienborstel
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kluhs / Hüttener Pforte“



Umweltbericht als integrierter, gesonderter Teil der Begründung

- Genehmigung -



Abb. 12c

unbebautes Grundstück Hüttener Pforte Nr. 1a
auf Grundlage der „Ergänzungssatzung Hütten“

(18)



Abb. 12d

ehem. landwirtschaftliche Hofstelle Kluhs Nr. 2
mit den umgebenden hofnahen Grünlandflächen

(19)



4. Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 3 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs“ / „Hüttener Pforte“ werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt:

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 wurde zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in die Kapitel des Umweltberichtes zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 2 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanungen eingestellt.



Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gelten.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und in den Umweltberichten künftig zusammengestellten Informationen festgestellt wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Nienborstel hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs /Hüttener Pforte“ und parallel hierzu die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einhaltung des „Entwicklungsgebotes“ nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Planänderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 4,95 ha Größe, zu der auch die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen gehört, die derzeit durch einen Übertragungsfehler noch als „Maßnahmenflächen“ in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nienborstel dargestellt sind.

Es werden hier die planerischen Voraussetzungen für eine gemischt genutzte Bebauung auf insgesamt 6 Baugrundstücken geschaffen. Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über die Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“.

Verbleibende rückwärtige Grundstücksflächenanteile werden über Zufahrten erreichbar bleiben.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** werden nicht erwartet. Nach Kenntnis der Gemeinde Nienborstel werden weder vom beurteilungsrelevanten Umfeld noch von der geplanten Bebauung selbst relevante Beeinträchtigungen ausgehen bzw. erwartet. Besondere immissionsschutzrechtlich begründete Maßnahmen werden daher nicht erforderlich sein.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und der biologischen Vielfalt** sind durch den Verlust von Grünlandflächen und bereits bebauten Flächen in Teilfläche 1 zu erwarten.



Wesentlich ist dabei der Verlust einer 87 m langen Knickstrecke. Zur Kompensation erfolgt eine Knickneuanlage von 134 m Länge und zudem werden 9 Hochstammobstbäume auf der Ausgleichsfläche gepflanzt. Eine große Eiche im Knick an „Hüttener Pforte“ wird per erhalten und nachhaltig zu sichern sein..

Ein Knick parallel zur Dorfstraße bleibt von der Planung unberührt. Somit bestehen keine weiteren Kompensationserfordernisse.

Zu beachten ist, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit.

Auch Beeinträchtigungen im Zuge von Baufeldräumungen und von Fledermausvorkommen werden bei Einhaltung der Schonfrist vermieden. Ggf. sind Überprüfungen kurz vor der Durchführung von Baumaßnahmen vorzunehmen.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den „Schutzgüter Pflanzen und Tiere“ genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung wird kein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden aufgrund der Entfernung von > 1,1 km ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Nebenanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine entsprechende besser geeignete Möglichkeit zur Bereitstellung von Baugrundstücken besteht derzeit in der Gemeinde Nienborstel nicht. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen für eine Bebauung zur Verfügung.

Der Kompensationsbedarf von 1.628 m² wird einer 1.645 m² großen Teilfläche innerhalb des Teilgebietes 2 zugeordnet - also innerhalb des Planänderungsbereichs - und dort auch abgegolten. Auf der Fläche werden die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen genannten 9 Obstbäume gepflanzt.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das auf den Baugrundstücken anfallenden Wasser wird grundstücksbezogen zu sammeln und dann ordnungsgemäß abzuleiten sein.



Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante gemischt genutzte Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Erhaltung der das Ortsbild prägenden Eiche an „Hüttener Pforte“ teilweise vermieden und im Übrigen durch die Knickneuanlage sowie Obstbaumpflanzungen östlich der Baugrundstücke von Teilfläche 2 kompensiert. Hier wird das Landschaftsbild ortsgerecht neu gestaltet. Im Bereich von Teilfläche 2 sind keine erheblich raumwirksamen Eingriffe zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Planbereiches archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen / -einrichtungen sowie Bebauung und der Entwicklung von Kompensationsflächen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sein.

Die über das Erfordernis aufgrund dieser Bauleitplanung zu entwickelnden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von 5.645 m², die als artenreiches Dauergrünland zu entwickeln sind, können im Sinne eines Ökokontos der Kompensation von Eingriffen aufgrund anderer Vorhaben / Eingriffsplanungen dienen.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Nienborstel nicht bekannt und wurden der Gemeinde im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren auch nicht bekannt gemacht worden.

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder in nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen dann nicht zu erwarten.

4.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.



4.5 Quellen für die Erstellung des Umweltberichtes

- Bauvorbescheid zu „Bebaubarkeit des Grundstücks mit zwei Einfamilienhäusern“, Brinjaher Weg 8, Az.: FB 5 - Mittelholstein 27/15 vom 11.01.2016 und Richtigstellung vom 26.04.2016
- „Satzung der Gemeinde Nienborstel über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) für die Ortslage Hütten “ mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03. 2008
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Nienborstel mit Wirksamkeit vom 28.01.2000 einschließlich der rechtswirksam gewordenen Änderungsverfahren
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Nienborstel
- Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
- Auskunft des LLUR vom 07.09.2016 als Auszug aus dem Artenkataster für den Umgebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Nienborstel

5. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Auf Grundlage des Beschlusses zur Aufstellung der Bauleitplanung „Kluhs / Hüttener Pforte“ wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der umgebenden Bestandsituation ein Planungskonzept entwickelt, deren Zielsetzungen sich wie folgt charakterisieren lassen:

- Nutzung der vorhandenen Gemeindestraße „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ und somit Verzicht auf neue oder zusätzliche öffentliche Erschließungsflächen
- Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen
- Erhalt und Weiterentwicklung des ländlich geprägten Orts- und Siedlungscharakters durch Ausweisung der Planänderungsflächen als gemischte Bauflächen
- Einfügung aller baulichen Anlagen und der baulichen Nutzung in das Orts- und Landschaftsbild und Beachtung der rahmengebenden und das Plangebiet gliedernden Landschaftselemente
- Bereitstellung und Sicherung von flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich des Plangebietes in der erforderlich werdenden Flächengröße
- Minimierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel)
- Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzungen zur absoluten Höhe baulicher Anlagen in Abhängigkeit zur vorhandenen Geländesituation

Diese vornehmlich ortstrukturellen und landschaftsplanerischen bzw. grünordnerischen Anforderungen an das Planungskonzept werden mit der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 planungsrechtlich umzusetzen sein.

Die Planung verbindet nach Auffassung der Gemeinde Nienborstel grundsätzlich die gebietsstrukturellen Anforderungen mit den grünordnerischen und landschaftsplanerischen Erfordernissen in Abhängigkeit zur örtlichen Ausgangssituation innerhalb eines optimierten Gesamtkonzeptes.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Planänderungsbereiches für eine Bebauung vorgesehenen Bauflächen werden nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als gemischte Bauflächen (M) dargestellt (vgl. auch nachfolgende **Abb. 13**).



Abb. 13

Ausschnitt aus der **Planzeichnung** zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Genehmigungsfassung mit Stand vom 21.02.2018)

Die geplanten Grün- und Ausgleichsflächen werden als Grünflächen bzw. als so genannte „Maßnahmenflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Obstbaumwiese“ bzw. als „Weide/Mähwiese“ dargestellt, da diese Fläche eine bodenrechtlich und städtebaulich relevante Darstellung beinhalten. Bodenrechtlich nicht relevant, jedoch für die Eingrünung des geplanten Wohngebietes wichtig, sind die Eingrünungsmaßnahmen im Nordosten und Südosten des Teilbereiches 2 durch neu anzulegende und vorhandene Knicks. Die Detaillierung ist der Bebauungsplanung vorbehalten.

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich, die für den Bebauungsplan Nr. 3 ausschließlich innerhalb des Planänderungsbereiches kompensiert werden können.



Darüber hinaus verbleiben so genannte „Maßnahmenflächen“ mit der Zweckbestimmung „Weide/Mähwiese“, die für anderweitige Eingriffe / Bauvorhaben, auch außerhalb des Gemeindegebietes, genutzt werden können.

Eine Zuordnung der externen „Ausgleichsflächen“ erfolgt erst auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Die Gemeinde Nienborstel geht aufgrund der den Planbereich umgebenen Bebauung mit der entsprechenden Nutzung davon aus, dass die hier ausgeübte Nutzung aufgrund der abgesetzten Lage bereits hinreichend gegenüber dem Verkehrslärm der „Dorfstraße“ geschützt ist.

Zudem führen die Anforderungen an den Wärmeschutz (Isolierverglasung) bereits zu einer wesentlichen Abschirmung der Innenräume vor den äußeren Geräuscheinflüssen, so dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich werden und durch die Gebäudestellung bzw. Grundrissgestaltung ggf. im Einzelfall, wie vorangestellt dargelegt, optimiert werden können. Dies kann durch die Orientierung der Grundstücke und der Gebäude mit ihren Freiflächen nach Südwesten sehr gut erreicht werden.

8. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit den beiden Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ als äußere Erschließung des Plangebietes vorhanden und auch über die „Dorfstraße“ (K 82) an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

9. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aufgrund der Bestandssituation bereits vorhanden und sind ggf. entsprechend den zusätzlich zu beantragenden Nutzungen / Bebauungen dementsprechend zu erweitern.

Soweit erforderlich, ist für die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der Realisierung von geplanten Bauvorhaben der Anschluss an das örtlich vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz zu vollziehen. Für die Einordnung und Behandlung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind die Richtlinien der DIN 1998 und die DIN 4261 Teile 1 - 4 sowie die ergangenen ATV-Vorschriften maßgebend.

Die innerhalb des Planänderungsbereiches für eine zusätzliche Bebauung vorgesehenen Flächen sind mit Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen.

Das innerhalb des Planänderungsbereiches auf den Grundstücksflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser und das normal verschmutzte Oberflächenwasser sind durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserklärung und -rückhaltung kontrolliert dem örtlichen Vorflutsystem zuzuführen.



Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen und der erforderlichen werdenden Genehmigungen bzw. Zustimmungen durch die untere Wasserbehörde ist im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu achten.

Das Plangebiet ist an die zentrale Frischwasserversorgung mit den Grundstücksflächen angeschlossen.

Die fernmeldetechnische Versorgung des Planänderungsbereiches ist bereits vorhanden. Ein Ausbau der fernmeldetechnischen Einrichtungen ist entsprechend den beantragten Nutzungen für die sechs Grundstücke im Zuge der Vorhabenrealisierung grundstücksbezogen vorzunehmen.

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die Schleswig-Holstein Netz AG das Gemeindegebiet mit Strom.

Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG zu beachten.

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Plangebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangeltungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln.

10. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nienborstel und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Aufgrund der Bestandssituation innerhalb und außerhalb des Planbereiches kann die Gemeinde Nienborstel zunächst davon ausgehen, dass die erforderlichen Hydrantenabstände und die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W-405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) gegeben sind und somit als gesichert angenommen werden kann.

Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich durch die öffentliche Gemeindestraßen „Kluhs“ und „Hüttener Pforte“ im Süden und Westen der Teilflächen innerhalb des Planänderungsbereiches als gesichert anzunehmen.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Knicks (§ 21 LNatSchG)

Die innerhalb des Planänderungsbereiches vorhandenen Knicks und der neu zu legende Knick sind nach § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.



Mit Realisierung des Plan-Vorhabens wird ein Knickabschnitt im Bereich „Hüttener Pforte“ entfallen und zu roden sein. Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Planänderungsbereiches umzusetzen sein. Hierzu sind entsprechende Anträge auf Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde nach LNatSchG durch den Träger des Vorhabens oder durch den Grundstückseigentümer zu stellen sein.

Eine in Aussichtstellung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach dem BauGB.

Auf eine flächenhafte oder auch symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 4 BauGB muss mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden.

11.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 16ff LNatSchG)

Der Planänderungsbereich liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet, im „Naturpark Aukrug“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche Planung sind nicht erkennbar und zu erwarten (vgl. hierzu Kapitel 3 ff).

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark wird nach § 5 Abs. 4 BauGB symbolhaft nachrichtlich in die endgültige Planfassung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

12. Bodenschutz

12.1 Vorsorgender Bodenschutz

Da im direkten räumlich-funktionalen und baulichen Zusammenhang wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und ausgeübt werden, besteht nach Auffassung der Gemeinde Nienborstel unter Würdigung der Ausführungen im Umweltbericht (Kapitel 3 ff) keine Planungsalternative für eine maßvolle Arrondierung der bebauten Ortslage.

12.2 Nachsorgender Bodenschutz

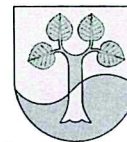
Entsprechend den örtlichen Kenntnissen und den Inhalten bzw. der Darstellungen der geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind der Gemeinde Nienborstel keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenstandorte / -verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

Gegenteilige Informationen wurden der Gemeinde seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht mitgeteilt.

Sollte bei Umsetzung der Planvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

12.3 Kampfmittel

Entsprechend den Kenntnissen und den Inhalten der geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und entsprechend der Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 liegen keine Verdachtsmomente für mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Zufallsfunde von Munition können jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind unverzüglich der Polizei zu melden.



13. Archäologische Denkmale

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde mit Erlass vom 03.07.2017 bestätigt, dass zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden konnte. Daher hat das Archäologischen Landesamtes keine Bedenken und stimmt den vorliegenden Planunterlagen zu.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der überplante Bereich sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Gemäß § 15 DSchG (2014) ist zu beachten, dass der, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kluhs / Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.03.2018 gebilligt.

Nienborstel, 19. März 2018

. Ausfertigung

- Der Bürgermeister -
1. stellv.



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

Büro für Integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe

BIS-S

Hauptstr. 2b • 24613 Aukrug • Tel. 04873 / 9 72 46

Dipl.-Ing. (FH)
Peter Scharlibbe